

Februar 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)

Die von der Europäischen Union auf den Weg gebrachte Rechtsverordnung über europäische Daten-Governance (Data Governance Act [DGA]) birgt nach Einschätzung des Rates für Informationsinfrastrukturen (RfII) große Chancen, das Datenteilen mittels Datenintermediären zu fördern. Die Legislation kann einen Mehrwert für das Gemeinwohl im Allgemeinen sowie für die wissenschaftliche Forschung im Besonderen schaffen. Die Potenziale des DGA werden aber nur wirksam, wenn sich entsprechende Anbieter auf dem Markt entwickeln und nachhaltig etablieren.

Der RfII hat in seiner Rolle als Beratungsgremium für den digitalen Wandel in der Wissenschaft im Januar 2021 zum Entwurf der Europäischen Kommission für einen DGA Stellung genommen. Er hat dabei angeregt, stärkere Anreize für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten zu setzen. Aus Sicht des RfII ist es für eine zielorientierte nationale Umsetzung des DGA wichtig, einen breiten Ermöglichungsraum für die Entstehung neuer Intermediäre, insbesondere für den Aufbau von Datentreuhändern, zu schaffen. Der RfII sieht Datentreuhänder als einen zentralen Baustein im Aufbau neuer Datenökosysteme an. Als neutrale Intermediäre können Datentreuhänder dazu beitragen, das Vertrauen auf Seiten der Datengeber als auch Datennutzer in eine rechtssichere und ggf. auch sektorenübergreifende Weitergabe und Nutzung von Daten unter Berücksichtigung notwendiger Schutzvorkehrungen zu stärken.

Akteure aus Wissenschaft und Forschung blicken aus mindestens drei Perspektiven auf die nationale Umsetzung des DGA: erstens als potenzielle Datennutzende, zweitens als genuine Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und drittens vor dem Hintergrund umfangreicher Erfahrungen in der Wissenschaft mit dem Einsatz von Intermediären für ein effektives und vertrauensvolles Teilen von Daten. **Dementsprechend halten wir eine Änderung des Gesetzentwurfs in den folgenden Punkten für erforderlich:**

1. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs (Kostenregelung)

In Bezug auf die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors sollte aus Sicht des RfII im § 3, Abs. 1 des nun geplanten deutschen Umsetzungsgesetzes die in Erwägungsgrund 25 des finalen europäischen Rechtstextes eröffnete Ausnahmeregelung für öffentlich geförderte Wissenschaftseinrichtungen konkret umgesetzt werden, damit Wissenschaft und Forschung wirkungsvoll Beiträge zu Innovation und Gemeinwohl leisten können. Daher sollten **wissenschaftlichen Nutzern Daten kostenfrei oder mindestens zu reduzierten Gebühren** bereitgestellt werden.

2. § 6 (Aufnahme einer Evaluierungsklausel in das Gesetz)

Der RfII spricht sich zudem nachdrücklich dafür aus, in das Gesetz eine Bestimmung zur **Evaluierung der nationalen Umsetzung des DGA** vorzusehen. Eine solche Evaluierung sollte in einem Turnus von ca. vier Jahren und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Akteure erfolgen. Dies ermöglicht, die Wirksamkeit der Umsetzung zu prüfen und ggf. Anhaltspunkte für Nachsteuerungen geben zu können. Nur wenn die im DGA liegenden Potenziale auch genutzt werden, wird dieser nachhaltig zum Aufbau neuer Dateninfrastrukturen und einer für alle Seiten nutzbringenden Förderung des Datenaustausches beitragen können.

Des Weiteren empfiehlt der RfII bezüglich des Aufbaus von Informationsstellen, in der nationalen Umsetzung dafür Sorge zu tragen, dass – angesichts der bereits in Deutschland bestehenden Forschungsdatenzentren und auch Datenintegrationszentren – **keine institutionellen Doppelstrukturen** entstehen, die den Prozess des Datenteilens erschweren. Um seitens der Wissenschaft Angebote von Datenvermittlungsdiensten entwickeln und bereitstellen zu können, sind – wie für andere potenzielle Anbieter auch – Fragen der Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit essenziell. Insofern sollten auch **über den DGA hinausgehend Maßnahmen** angestoßen werden, die sich förderlich auf die Entstehung neuer Intermediäre auswirken können. Dies umfasst beispielsweise Bestrebungen zu einer weiteren Harmonisierung der Rechtsauslegung, der Klärung von Haftungsfragen als auch der Förderung der Entwicklung geeigneter Geschäftsmodelle. Aus Sicht des RfII wären zukünftig auch weitere Anstrengungen im Bereich der Qualitätssicherung sinnvoll, d.h. die Einführung eines Labels oder einer Zertifizierung des Anbieters als auch eine stärkere Berücksichtigung von Datenqualitätsaspekten in Bezug auf die bereitgestellten Daten (u.a. Angaben zu ihrer Qualität oder Provenienz), sodass diese effektiv, transparent und rechtsicher genutzt werden können.

Der Gesetzgeber sollte die Gestaltungsspielräume, die der DGA ermöglicht, nutzen und Anreize schaffen, die den Aufbau neuer Intermediäre im gemeinsamen Dialog zwischen Wirtschaft, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft voranbringen.

Der Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) wurde von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) eingerichtet, um Bund, Länder und Wissenschaftseinrichtungen bei der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Informationsinfrastrukturen und zu verwandten Themen des digitalen Wandels in der Wissenschaft zu beraten. Bei seinen Überlegungen zu diesen Themen legt der RfII großen Wert auf eine ausgewogene Berücksichtigung der sich teilweise überschneidenden Bedürfnisse von Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft sowie der damit verbundenen Aspekte der internationalen Zusammenarbeit.

Impressum

Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) - Geschäftsstelle
Papendiek 16, 37073 Göttingen
Fon 0551-392 70 50
E-Mail info@rfii.de
Web www.rfii.de

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – keine Bearbeitung 4.0 Lizenz (CC BY-ND).

